

## **Satzung der Gemeinde Hattstedt über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der eh- renamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.9.2013 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Hattstedt erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die in der Gemeinde Hattstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

### **§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich
  - für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, anteilige Kosten der Herstellung) und Postgebühren 20 €.
  - für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke (zusätzliche Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung) 50 €
- (3) Eine Jubiläumszuwendung wird in Anwendung des § 24 Abs. 6 GO gezahlt.

### **§ 3 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Höhe der Auf-

wandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

**§ 4  
Gemeindevertreter/innen**

Die Gemeindevertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören und für je eine Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung dient, oder für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 5  
Bürgerliche Mitglieder**

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Entsprechendes gilt für die stellv. Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Der Seniorenbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 6  
Ausschussvorsitzende / Protokollführer**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (2) Protokollführende Ausschussmitglieder erhalten für Ausschusssitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (3) Protokollführende Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder, sofern sie nicht Mitglied des Ausschusses sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**§ 7  
Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden

Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25 €, begrenzt auf 4 Stunden.

### **§ 8**

#### **Abwesenheit vom Haushalt**

Die in § 7 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen oder nicht mit weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch des Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### **§ 9**

#### **Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen**

Für die in § 7 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach §§ 7 und 8 gewährt wird.

### **§ 10**

#### **Reisekosten/ Fahrtkosten**

Den in § 7 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 11  
Wahlen**

Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände sowie im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an einer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufenen Sitzung einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe der Höchstbeträge der entsprechenden wahlrechtlichen Bestimmungen.

**§ 12  
Gemeindewehrführungen**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, anteilige Kosten der Herstellung) und Postgebühren eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 €.

**§ 13  
Gerätewarte, Jugendwarte**

- (1) Gerätewartinnen oder Gerätewarte erhalten für die Wartung und Pflege der jeweiligen Feuerwehrfahrzeuge eine Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach den Entschädigungsrichtlinien für Freiwillige Feuerwehren des Innenministeriums (EntschRichtl.-FF).
- (2) Jugendwartinnen und Jugendwarte erhalten für die Betreuung der Jugendfeuerwehren einen Auslagenersatz in Höhe von 245 € im Jahr.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Bekanntmachung und Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2008, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hattstedt, 09.04.2014

Der Bürgermeister

